**I.**

**VOLLSTÄNDIGER WORTLAUT DER ZULASSUNGSORDNUNG FÜR BEWERBER**

**DER KARLSUNIVERSITÄT**

**VOM 8. FEBRUAR 2018**

*Der Akademische Senat der Karlsuniversität hat*

*lt. § 9 Abs. 1 lit. b) und § 17 Abs. 1 lit. k) Gesetz Nr. 111/1998 GBl.,*

*über die Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften, und lt. Art. 19 Abs. 6 des Statuts der Karlsuniversität diese Zulassungsordnung für Bewerber der Karlsuniversität als ihre interne Vorschrift beschlossen:*

Art. 1

Einleitende Bestimmungen

Die Zulassung zum Studium wird durch das Gesetz Nr. 111/1998 GBl., über die Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften, das Statut der Karlsuniversität (im Weiteren nur „Statut“), diese Ordnung und wenn es diese Ordnung festlegt, auch Maßnahmen des Rektors oder des Dekans geregelt. Die Anordnung bezieht sich auf das Gesetz Nr. 500/2004 GBl., die Verwaltungsordnung, im Wortlaut späterer Vorschriften (im Weiteren nur „Verwaltungsordnung“), wenn im Hochschulgesetz nicht anders festgelegt.

Art. 2

Bedingungen für die Zulassung zum Studium

1. Die grundlegenden Bedingungen für die Zulassung zum Studium legt das Hochschulgesetz fest.
2. Die Fakultät kann im Einklang mit Bestimmung § 49 Abs. 1 Hochschulgesetz weitere Bedingungen für die Zulassung zum Studium festlegen.
3. Eine Fakultät kann im Rahmen der Bedingungen des Zulassungsverfahrens abweichende Bedingungen für die Zulassung von Bewerbern festlegen, wie diese in Bestimmung § 49 Abs. 3 Hochschulgesetz festgelegt sind. Die abweichenden Bedingungen müssen zeitgleich mit den Bedingungen des Zulassungsverfahrens für das entsprechende Studienjahr veröffentlicht werden.
4. Eine Fakultät kann in den Bedingungen des Zulassungsverfahrens Regeln einer Bonifikation gemäß Art. 19 Abs. 2 des Statuts festlegen, insbesondere die Teilnahme an gesamtstaatlichen oder internationalen Wettbewerben, ein Fachpraktikum, ein pädagogisches Praktikum, eine Sprachprüfung und die Bewertung einer mittleren oder höheren Schule oder einer Hochschule, ggf. den Erwerb eines akademischen Titels lt. Bestimmung § 46 Abs. 5 Hochschulgesetz oder eines ähnlichen Titels gemäß früherer Vorschriften.
5. Im Falle eines Studiengangs nach Art. 22 Abs. 3 lit. c) des Statuts ist unter Fakultät die Fakultät zu verstehen, bei der der Bewerber seine Anmeldung eingereicht hat.

Art. 3

Vorgehen vor der Veröffentlichung der Bedingungen des Zulassungsverfahrens

1. Der Dekan legt spätestens sechs Monate vor der lt. Art. 4 Abs. 2 festgelegten Frist dem Rektor ein Konzept des Dokuments mit dem Entwurf der Bedingungen für die Zulassung zum Studium für das folgende Studienjahr und ergänzenden Informationen über die Studiengänge an der Fakultät einschließlich der Angaben, die im Einklang mit Bestimmung § 49 Abs. 5 Hochschulgesetz (im Weiteren nur „Bedingungen des Zulassungsverfahrens“) zu Anmerkungen vor. In den Bedingungen des Zulassungsverfahrens muss angeführt sein, ob der Studiengang ohne Spezialisierung oder mit Spezialisierung läuft oder ob es sich um einen Studiengang handelt, der es ermöglicht, ganzheitliche Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem anderen Studiengang zu erwerben, außerdem muss es Informationen darüber enthalten, ob der Bewerber die Spezialisierung (unter Angabe der gewählten Anzahl) der den Studienplan, der konkrete Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem anderen Studiengang enthält, im Rahmen des Zulassungsverfahrens wählt (in der Anmeldung zum Studium oder bei der Einschreibung) oder ob er diese Wahl erst im Laufe des Studiums trifft.
2. Befindet der Rektor, dass die Bedingungen des Zulassungsverfahrens einer Fakultät nicht die in Absatz 1 angeführten Erfordernisse enthalten bzw. mit ihnen im Widerspruch stehen, verständigt er darüber unverzüglich den Dekan und macht ihn auf die festgestellten Mängel aufmerksam. Der Dekan kümmert sich unverzüglich um die Beseitigung der festgestellten Mängel.
3. Die Bedingungen für die Zulassung zum Studium im entsprechenden Studienjahr genehmigt der Akademische Senat einer Fakultät, bei einem Studiengang gemäß 22 Abs. 3 lit. c) des Statuts reicht der Dekan einen solchen Antrag nach Abstimmung mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten, ggf. mit dem Direktor eines Hochschulinstituts ein.
4. Die Fakultät veröffentlich die Bedingungen des Zulassungsverfahrens im öffentlichen Teil der Internetseiten und in der zentralen App des Studieninformationssystems der Universität.

Art. 4

Anmeldung zum Studium

1. Die Art, wie die Anmeldungen zum Studium einzureichen sind, wird im Einklang mit dem Statut in den Bedingungen des Zulassungsverfahrens festgelegt.
2. Der Termin für die Einreichung der Anmeldungen zum Studium wird von der Fakultät in den Bedingungen des Zulassungsverfahrens im Einklang mit dem Zeitplan des Zulassungsverfahrens für das entsprechende Studienjahr, das der Rektor in Form einer Maßnahme festlegt, geregelt.
3. Weist die Anmeldung zum Studium nicht die vorgeschriebene Form auf, einschließlich der Wahl der Spezialisierung (falls der Studierende die Spezialisierung in der Anmeldung oder bei der Einschreibung wählt) oder des Studienplanes, der konkrete Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem anderen Studiengang enthält oder wenn diese andere Mängel aufweist, ruft die Fakultät den Bewerber zur Beseitigung der Mängel auf und setzt ihm dafür eine angemessene Frist. Werden in dieser Frist die wesentlichen Mängel der Anmeldung nicht beseitigt, stellt die Fakultät das Zulassungsverfahren per Beschluss ein. Über diese Folge muss der Bewerber belehrt werden.
4. Falls die Anmeldung zum Studium nach der Frist gemäß Absatz 2 eingeht, stellt die Fakultät das Verfahren per Beschluss ein.
5. Ist eine Aufnahmeprüfung Bestandteil der Überprüfung der Zulassungsbedingungen, schickt die Fakultät dem Bewerber eine Einladung, in der sie ihm die Regeln und den Verlauf der Prüfung mitteilt, und zwar spätestens 30 Tage vor deren Stattfinden. Falls die Fakultät eine Einladung zu einem Ersatztermin für die Aufnahmeprüfung versendet, kann diese Frist angemessen gekürzt werden.
6. Die Fakultät kann die Schriftstücke lt. Abs. 3 und 5 auch per elektronischem Informationssystem der Universität zustellen.

Art. 5

Überprüfung der Zulassungsbedingungen und Erlassen der Aufnahmeprüfung

1. Die Zeit für die Überprüfung, ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, legt der Rektor im Zeitplan des Zulassungsverfahrens für das entsprechende Studienjahr fest.
2. Die Erfüllung weiterer Zulassungsbedingungen kann die Fakultät mit der Aufnahmeprüfung überprüfen.
3. Falls die Fakultät die Erfüllung der Zulassungsbedingungen per Aufnahmeprüfung überprüft, kann sie festlegen, dass sie im Falle von Bewerbern, die die Erfüllung der Zulassungsbedingungen mit Erlass der Aufnahmeprüfung nachweisen, die Teil der veröffentlichten Bedingungen des Zulassungsverfahrens für das entsprechende Studienjahr sind, die Aufnahmeprüfung gänzlich oder teilweise erlässt. Über einen Antrag des Bewerbers auf Erlass der Aufnahmeprüfung entscheidet der Dekan im Rahmen des Zulassungsverfahrens.
4. Der Dekan kann, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber geringer als die veranschlagte Zahl der aufgenommenen Bewerber nach den veröffentlichten Bedingungen des Zulassungsverfahrens ist, von einer Überprüfung gewisser Fähigkeiten, Kenntnisse und Talente durch eine Aufnahmeprüfung absehen und über die Zulassung aller Bewerber entscheiden, die die sonstigen Bedingungen für die Zulassung eines Studiums erfüllen.
5. Falls der Universität die in Bestimmung § 80 Abs. 5 oder § 86 Abs. 8 Hochschulgesetz angeführte Pflicht entsteht, kann der Dekan abweichende Zulassungsbedingungen für die entsprechenden Studierenden festlegen. Die Details werden in einer Maßnahme des Dekans festgelegt.

### Art. 6

### Die Aufnahmeprüfung und ihr Verlauf

1. Die Aufnahmeprüfung kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen und in einer oder mehreren Runden stattfinden. Die Aufnahmeprüfung oder ihr Teil kann in schriftlicher oder mündlicher Form, als Eignungsprüfung oder als praktische oder kombinierte Prüfung stattfinden. Alle Prüfungsteile können an einem oder an mehreren Tagen stattfinden.
2. Aus gravierenden und belegten Gründen, vor allem gesundheitlicher Art oder aufgrund eines Auslandsaufenthaltes, kann der Dekan auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Bewerbers das Ablegen der Aufnahmeprüfung per Informations- und Kommunikationstechnologien genehmigen, und zwar dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
3. Die Fakultät stellt sicher, dass die Aufnahmeprüfung an einer befreundeten Universität oder an einem anderen geeigneten Ort, z. B. an einer Botschaft oder einem Konsulat, stattfindet,
4. Vor der Aufnahmeprüfung wird die Identität des Bewerbers überprüft,
5. Bei der Durchführung der Aufnahmeprüfung muss sichergestellt werden, dass der Bewerber die von der Fakultät für das Stattfinden der Aufnahmeprüfung festgelegten Regeln einhält, vor allem, dass die Aufnahmeprüfung eigenständig und ohne Verwendung verbotener Hilfsmittel abgelegt wird, um die Gleichbehandlung aller Studienbewerber zu garantieren, was die Bedingungen beim Ablegen der Aufnahmeprüfung betrifft,
6. Die Fakultät stellt sicher, dass die Regeln zur Durchführung der Zulassungsprüfung, wie sie in dieser Ordnung festgelegt sind, eingehalten werden, vor allem die Teilnahme von mindestens 2 Mitgliedern der Prüfungskommission bei Ablagen der mündlichen Prüfung, damit eine ordnungsgemäße Auswertung der mündlichen Aufnahmeprüfung gewährleistet wird, worüber ein Vermerk im Protokoll über die Aufnahmeprüfung erfolgt.
7. Der Dekan legt für die Aufnahmeprüfung wenigstens einen ordentlichen Termin und wenigstens einen Ersatztermin fest. Der Ersatztermin muss mindestens 5 Tage und höchstens 40 Tage nach dem ordentlichen Termin liegen, spätestens jedoch bis zum Ende des Zeitraums zur Überprüfung, ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, liegen.
8. Die Prüfung zum Ersatztermin kann der Dekan einem Bewerber erlauben, der dies innerhalb von 3 Tagen am dem Tag der Prüfung zum ordentlichen Termin beantragt, falls er aus gravierenden und belegbaren Gründen nicht an der Prüfung zum ordentlichen Termin teilnehmen konnte, vor allem aus gesundheitlichen Gründen. Ein Studium/Schulbesuch im Ausland zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium ist ein obligatorischer Grund zur Genehmigung eines Ersatztermins. Ein weiterer Ersatztermin ist nicht zulässig.
9. Der Dekan kann abweichende Termine für die Aufnahmeprüfung festlegen, und zwar für Bewerber, die in Art. 2 Abs. 3 angeführt sind, oder Bewerber, die Absolventen von ausländischen mittleren Schulen oder Hochschulen sind.
10. Der Dekan legt mit seiner Maßnahme die Regeln fest, die der Bewerber verpflichtet ist, im Laufe der Aufnahmeprüfung einzuhalten. Bestandteil dieser Regeln ist auch die Art und Weise des Handelns, die zu einem Vorgehen gemäß Art. 7 Abs. 2 führt.
11. Der Dekan setzt eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglied der Prüfungskommission kann nur ein akademischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Universität oder einer anderen Institution sein. An einer Prüfung, die mündliche abgelegt wird, müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen, bei einer Prüfung, die schriftlich erfolgt, ist die Teilnahme einer Prüfungskommission nicht notwendig. Die schriftliche Prüfung wird immer anonym in Bezug auf den Bewerber bewertet.
12. Vor dem Beginn der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils wird die Identität der Bewerber überprüft, die ihre Anwesenheit mit ihrer Unterschrift bestätigen. Über den Verlauf der Aufnahmeprüfung wird Protokoll geführt, das Teil der Akte über das Zulassungsverfahren ist und die insbesondere enthält:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  a)  | die Form der Aufnahmeprüfung oder eine Aufzählung der Teile der Aufnahmeprüfung zusammen mit der Angabe ihrer Formen, |  |  |
|  b)  | Ein Protokoll über die schriftliche Prüfung, das enthält:* + Aufgabenstellung der Prüfung, Ausarbeitung und Ergebnis,
	+ Datum der Prüfung,
	+ Unterschrift eines Mitglieds der Prüfungskommission oder der Person, die die Aufsicht führt,
 |  |  |
|  c)  | Protokoll über die mündliche Prüfung, das enthält:* + Die Fragen, die dem Bewerber gestellt wurden, Bewertung und Ergebnis,
	+ Datum der Prüfung,
	+ Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission,
 |  |  |
|  d)  | Protokoll über eine Eignungsprüfung oder eine praktische Prüfung, das enthält:* Die einzelnen Aufgaben, die dem Bewerber gestellt wurden, und Ergebnis,
* Datum der Prüfung,
* Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission,
 |  |  |
|  e)  | Ergebnis der Teile der Aufnahmeprüfung und der Aufnahmeprüfung. |  |  |

### Art. 7

### Besondere Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung

1. Eine vom Dekan betraute Person unterbricht die Aufnahmeprüfung oder ihren Teil bei einem Bewerber, wenn der Bewerber darum aus Gründen eines plötzlichen gesundheitlichen Problems ersucht, in dessen Folge er die Prüfung nicht fortsetzen kann; dies tut er auch in dem Fall, in dem der Bewerber aufgrund dieses gesundheitlichen Problems nicht selbst um eine Unterbrechung ersuchen kann. Über die Unterbrechung der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils und die Gründe für die Unterbrechung wird ein Protokoll angefertigt, das Teil der Akte des Bewerbers wird. Eine unterbrochene Prüfung oder ihr Teil wird nicht bewertet. Bestimmung Art. 6 Abs. 3 gilt in ähnlicher Form. Nach dem Ablegen der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils kann der Einwand eines gesundheitlichen Problems zu der Zeit, in der die Prüfung abgelegt wurde, nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Eine vom Dekan betraute Person beendet die Aufnahmeprüfung oder ihren Teil bei einem Bewerber, der in ihrem Verlauf ein Handeln an den Tag legt, das im Widerspruch zu den Regeln gemäß Art. 6 Abs. 5 ist. Über die Beendigung der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils und die Gründe für die Unterbrechung wird ein Protokoll angefertigt, das Teil der Akte des Bewerbers wird. Eine beendete Prüfung oder ihr Teil wird nicht bewertet.
3. Der Dekan oder eine von ihm betraute Person verlegt die Aufnahmeprüfung oder ihren Teil, wenn vor dem Beginn Umstände eingetreten sind, die ihrem Beginn im Wege standen. Über die Verlegung der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils wird ein Protokoll angefertigt. Der Dekan verständigt unverzüglich die betroffenen Bewerber über den neuen Termin der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils.
4. Der Dekan oder eine von ihm betraute Person bricht die Aufnahmeprüfung oder ihren Teil ab, wenn in ihrem Verlauf Umstände eintreten, die die Weiterführung verhindern. Über den Abbruch der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils und die Gründe für die Beendigung wir ein Protokoll angefertigt. Eine abgebrochene Aufnahmeprüfung oder ihr Teil wird nicht bewertet. Der Dekan verständigt unverzüglich die betroffenen Bewerber über den neuen Termin der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils.
5. Der Dekan oder eine von ihm betraute Person bricht des Weiteren eine Aufnahmeprüfung ab, wenn im Laufe der Aufnahmeprüfung Umstände auftauchen, die wesentliche Mängel des Zulassungsverfahrens bewirken und wenn die eingetretene Situation nicht in anderer geeigneter Weise zu lösen ist. Über den Abbruch der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils und die Gründe wird ein Protokoll angefertigt. Eine abgebrochene Aufnahmeprüfung oder ihr Teil wird nicht bewertet. Der Dekan verständigt unverzüglich die betroffenen Bewerber über den neuen Termin der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils.
6. Falls sich nach dem Ablegen der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils herausstellt, dass während der Aufnahmeprüfung Umstände eingetreten sind, die wesentliche Mängel des Zulassungsverfahrens bewirkten, erklärt der Dekan nachträglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Stattfinden der Aufnahmeprüfung oder ihres Teils, die Aufnahmeprüfung oder ihren Teil für ungültig. Über diese Tatsache setzt er unverzüglich die betroffenen Bewerber in Kenntnis und legt einen neuen Termin für die Prüfung oder ihren Teil fest.
7. Die Einschreibung eines Bewerbers, dem der Beschluss über die Zulassung zum Studium zugegangen ist, erfolgt bedingt im Einklang mit den Bedingungen des Zulassungsverfahrens mit der Wahl der Spezialisierung (falls der Studierende die Spezialisierung in der Anmeldung oder bei der Einschreibung wählt) oder des Studienplans, der konkrete Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem anderen Studiengang umfasst. Ohne die angeführte Wahl kann der Studierende nicht eingeschrieben werden.
8. Ein Studierender, der infolge betrügerischen Handelns zum Studium zugelassen wurde, wird vom Studium ausgeschlossen[[1]](#footnote-2)).

Art. 8

Zusätzliches Zulassungsverfahren

1. Falls sich nach dem Verstreichen der Frist lt. Art 4 Abs. 2 an einer entsprechenden Fakultät nicht genügend Studienbewerber melden, kann der Dekan der Fakultät beschließen, ein zusätzliches Zulassungsverfahren auszurufen. Die Ausrufung eines zusätzlichen Zulassungsverfahrens teilt der Dekan dem Rektor mit. Art. 3 Abs. 4 findet in ähnlicher Form Anwendung.
2. Die Bedingungen des zusätzlichen Zulassungsverfahrens müssen mit den bereits veröffentlichten Bedingungen des Zulassungsverfahrens für das entsprechende Studienjahr identisch sein, mit Ausnahme der festgelegten Termine und der voraussichtlichen Anzahl zugelassener Bewerber. Diese Bedingungen müssen so veröffentlicht werden, dass die Frist gemäß Bestimmung § 49 Abs. 5 Hochschulgesetz gewahrt bleibt. Die Frist gemäß Art. 4 Abs. 5 kann auf 10 Tage verkürzt werden. Der Zeitraum für die Überprüfung, ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, muss bis zum Beginn des entsprechenden Studienjahres abgeschlossen sein.

Art. 9

Ergänzung der Anzahl der zugelassenen Bewerber

1. Falls einige zum Studium im entsprechenden Studiengang zugelassene Bewerber nicht zur Einschreibung erscheinen, kann der Dekan die Anzahl der zugelassenen Bewerber um die Bewerber aufstocken, die angesichts der festgelegten Anzahl zugelassener Bewerber oder der festgelegten Punktgrenze per ursprünglichem Beschluss nicht zugelassen wurden, und zwar in der Reihenfolge, in der sie sich im ursprünglichen Zulassungsverfahren platziert haben.
2. Würde die Zulassungsbedingungen im ergänzenden Verfahren ein Bewerber erfüllen, der gegen den ursprünglichen Beschluss Widerspruch eingelegt hat, kann der Dekan den ursprünglichen Beschluss ändern, wenn er dem Widerspruch voll stattgibt. In den übrigen Fällen ergeht seitens des Dekans ein neuer Zulassungsbeschluss.

Art. 10

Anwendung der Verwaltungsordnung

Auf die Entscheidungsfindung in Sachen Studienzulassung wird in den Fällen, in denen das Hochschulgesetz, das Statut oder diese Ordnung keine spezielle Regelung enthält, die Verwaltungsordnung angewendet.

Art. 11

Entscheidungsfindung in Sachen Studienzulassung

* 1. Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Zustellung der Anmeldung zum Studium an die Hochschule oder ihren Teil, die den entsprechenden Studiengang durchführt,[[2]](#footnote-3)) und es endet mit dem Beschluss in eigener Sache oder Prozessbeschluss.
	2. Erfüllt der Bewerber die Bedingungen zur Zulassung zum Studium, erlässt der Dekan innerhalb von 30 Tagen nach der Überprüfung der Bedingungen zur Studienzulassung einen Beschluss über die Studienzulassung[[3]](#footnote-4)). Dieser Beschluss wird über das elektronische Informationssystem der Universität zugestellt, wenn der Bewerber dieser Vorgehensweise im Voraus auf der Anmeldung ausdrücklich zugestimmt hat[[4]](#footnote-5)).
	3. Erfüllt der Bewerber die Zulassungsbedingungen nicht, ergeht seitens des Dekans innerhalb von 30 Tagen nach Überprüfung der Zulassungsbedingungen ein Beschluss über die Nichtzulassung zum Studium.[[5]](#footnote-6))
	4. Nach der Bekanntgabe des Beschlusses hat der Bewerber das Recht auf Akteneinsicht. Die Universität kann statt Akteneinsicht dem Bewerber auch eine Aktenkopie zur Verfügung stellen.[[6]](#footnote-7))
	5. Der Beschluss des Dekans erfolgt in schriftlicher Form; er enthält die Entscheidung, eine Begründung und eine Widerspruchsbelehrung.[[7]](#footnote-8))
	6. In der Entscheidung wird angeführt, ob der Bewerber zum Studium zugelassen wurde oder nicht, die rechtliche Bestimmung, nach der entschieden wurde, einschließlich der universitäts- oder fakultätsinternen Vorschriften, Vor- und Zuname des Bewerbers, eventuell dessen weitere Namen und der Mädchenname, das Geburtsdatum und die Adresse des Wohnsitzes, ggf. eine weitere Zustelladresse und die Bezeichnung des Studiums, um das es im Verfahren geht.[[8]](#footnote-9))
	7. In der Begründung werden die Gründe für die Entscheidung oder die Entscheidungen angeführt, die Unterlagen, warum dieser erging, die Erwägungen, von denen sich der Dekan bei der Bewertung und der Auslegung der Rechtsvorschriften und der universitäts- und fakultätsinternen Vorschriften leiten ließ.[[9]](#footnote-10))
	8. In der Belehrung wird angeführt, ob gegen den Beschluss Widerspruch zulässig ist, in welcher Frist dieser erfolgen kann, ab welchem Tage diese Frist beginnt, dass über den Widerspruch der Rektor entscheidet und dass der Widerspruch beim Dekan einzureichen ist.[[10]](#footnote-11))
	9. Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses wird mit dem Stempel und der Unterschrift der befugten Amtsperson versehen.[[11]](#footnote-12))
	10. Der Beschluss des Dekans erwächst in Rechtskraft, wenn die Widerspruchsfrist ungenutzt verstrichen ist oder wenn der Bewerber auf sein Widerspruchsrecht verzichtet hat, sowie auch in den in Art. 12 Abs. 19 und 20 angeführten Fällen.

Art. 12

Widerspruch

* + 1. Der Bewerber kann gegen den Beschluss Widerspruch einlegen.[[12]](#footnote-13)) Das Widerspruchsrecht erlischt bei einem Bewerber, der nach Bekanntgabe des Beschlusses auf dieses Recht verzichtet hat.[[13]](#footnote-14)) Hat ein Bewerber einen eingelegten Widerspruch zurückgezogen, kann er ihn nicht erneut einlegen.[[14]](#footnote-15))
		2. Mit dem Widerspruch können der Beschluss als solcher, ein Teil oder eine Nebenbestimmung angefochten werden; ein Widerspruch nur gegen die Belehrung des Beschlusses ist unzulässig.[[15]](#footnote-16)) Im Widerspruch führt der Bewerber seinen Vor- und Zunamen, sein Geburtsdatum und seinen Wohnsitz an. Aus dem Widerspruch muss hervorgehen, gegen welchen Beschluss sich dieser richtet und was beantragt wird. Im Widerspruch führt der Bewerber an, worin er die Diskrepanz des Beschlusses oder des Verfahrens sieht, das vorausging, mit den Rechtsvorschriften oder den internen Vorschriften, ggf. mit den Zulassungsbedingungen zum Studium. Der Widerspruch muss die Unterschrift desjenigen enthalten, der ihn einlegt.
		3. Neue Tatsachen und Anträgen auf Besorgung weiterer Unterlagen, die im Widerspruch oder im Laufe des Widerspruchsverfahrens angeführt sind, werden im Verfahren über den Antrag des Bewerbers nur dann berücksichtigt, wenn es sich um solche Tatsachen oder Anträge handelt, die der Bewerber nicht früher geltend machen konnte; wendet der Bewerber ein, dass es ihm nicht ermöglicht wurde, im Verfahren auf erster Stufe eine bestimmte Handlung vorzunehmen, muss diese Handlung zusammen mit dem Widerspruch vorgenommen werden.[[16]](#footnote-17))
		4. Die Widerspruchsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses;[[17]](#footnote-18)) die Frist ist gewahrt, wenn am letzten Tage der Frist beim Träger einer Postlizenz eine Postsendung aufgegeben wird, die den Widerspruch enthält.[[18]](#footnote-19)) Widerspruch kann erst eingelegt werden, nachdem der Beschluss ergangen ist; wurde der Widerspruch vor der Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt, gilt, dass dieser am ersten Tage der Widerspruchsfrist eingereicht wurde.[[19]](#footnote-20))
		5. Im Falle einer fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Belehrung kann der Widerspruch innerhalb von 15 Tagen ab dem Tage der Bekanntgabe des Berichtigungsbeschlusses eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen ab dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses.[[20]](#footnote-21)) Auf Nichtbekanntgabe des Beschlusses kann ein Bewerber nicht dringen, der nachweislich den Beschluss zur Kenntnis genommen hat; in einem solchen Fall ist ein Widerspruch von 90 Tagen ab dem Tage möglich, an dem sich der Bewerber mit dem Beschluss bekanntgemacht hat.[[21]](#footnote-22))
		6. Der Bewerber kann um Entschuldigung des Versäumnisses eines Widerspruchs ersuchen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem das Hindernis beseitigt wurde, das es ihm nicht ermöglichte, den Widerspruch einzulegen; dieser Eingabe ist aufschiebende Wirkung einzuräumen, wenn dem Bewerber ein ernsthafter Schaden droht; wenn der Bewerber nicht gleichzeitig Widerspruch einlegt, wird die Eingabe nicht bearbeitet; ein Versäumnis beim Widerspruch wird entschuldigt, wenn der Bewerber nachweisen kann, dass das Hindernis in gravierenden Gründen bestand, die ohne eigenes Verschulden eingetreten sind; über die Entschuldigung entscheidet per Beschluss der Dekan; ein Versäumnis beim Widerspruch ist unentschuldbar, wenn ab dem Tag, an dem dieser eingereicht werden sollte, ein Jahr verstrichen ist.[[22]](#footnote-23))
		7. Ein rechtzeitig eingereichter und zulässiger Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; infolge der aufschiebenden Wirkung erwächst der Beschluss nicht in Rechtskraft, ebenso wenig die Vollstreckbarkeit oder andere rechtliche Wirkungen des Beschlusses.[[23]](#footnote-24)) Eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist nicht ausschließbar.[[24]](#footnote-25))
		8. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen.[[25]](#footnote-26))
		9. Der Dekan ergänzt je nach den Umständen das Verfahren; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch zu spät eingereicht wurde oder unzulässig war.[[26]](#footnote-27))
		10. Der Dekan kann den Beschluss aufheben oder ändern, wenn er damit voll dem Widerspruch stattgibt; gegen diesen Beschluss ist Widerspruch zulässig.[[27]](#footnote-28)) Bestimmung Art. 11 Abs. 5 bis 10 gelten in ähnlicher Form.
		11. Sieht der Dekan die Bedingungen nicht als für ein Vorgehen gemäß Absatz 10 gegeben an, übergibt er die Akte mit seinem Standpunkt dem Verwaltungsorgan, das für den Widerspruch zuständig ist, also dem Rektor, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Widerspruchs; im Falle eines unzulässigen oder verspäteten Widerspruchs übergibt der Dekan die Akte dem Rektor innerhalb von 10 Tagen; in der Stellungnahme beschränkt er sich auf die Anführung der Gründe, die für die Beurteilung entscheidend waren, ob der Widerspruch verspätet oder unzulässig war.[[28]](#footnote-29))
		12. Stellt der Dekan vor der Übergabe der Akte an den Rektor fest, dass ein Umstand eingetreten ist, die eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigt, hebt er ohne Weiteres den angefochtenen Beschluss auf und stellt das Verfahren ein.[[29]](#footnote-30))
		13. Der Rektor überprüft die Übereinstimmung der angefochtenen Entscheidung und des Verfahrens, dem Beschluss vorausgegangen ist, zusammen mit den Rechtsvorschriften und von der Fakultät festgelegten internen Vorschriften und Zulassungsbedingungen.[[30]](#footnote-31)) Verfahrensfehler, die man begründeter Weise nicht als solche ansehen kann, die Einfluss auf die Übereinstimmung des angefochtenen Beschlusses mit Rechtsvorschriften oder internen Vorschriften ausüben könnten, werden nicht berücksichtigt.[[31]](#footnote-32))
		14. Kommt der Rektor zu dem Schluss, dass der angefochtene Beschluss m Widerspruch zu Rechtsvorschriften, internen Vorschriften oder Zulassungsbedingungen steht:
		15. Hebt er den angefochtenen Beschluss oder dessen Teil auf und leitet die Sache zur erneuten Überprüfung an den Dekan zurück; in der Begründung dieses Beschlusses äußert der Rektor eine rechtliche Ansicht, durch diese ist der Dekan bei der erneuten Behandlung der Sache gebunden; gegen den neuen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden,
		16. Ändert er den angefochtenen Beschluss oder dessen Teil; eine Änderung ist nicht möglich, wenn dadurch ein Schaden entstehen würde, weil dadurch keine Möglichkeit eines Widerspruchs mehr bestände; falls dies zur Beseitigung von Mängeln der Begründung notwendig ist, ändert der Rektor den Beschluss im Begründungsteil; der Rektor kann den angefochtenen Beschluss nicht zu Ungunsten den Bewerbers ändern, es sei denn, der angefochtene Beschluss steht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften.[[32]](#footnote-33))
		17. Sieht der Rektor keinen Grund für ein Vorgehen lt. Abs. 14, 16 oder 17, weist er den Widerspruch an und bestätigt den angefochtenen Beschluss; wenn der Rektor den angefochtenen Beschluss nur teilweise ändert oder aufhebt, bestätigt er ihn für den Rest.[[33]](#footnote-34))
		18. Stellt der Rektor fest, dass ein Umstand eingetreten ist, der eine Einstellung des Verfahrens begründet, hebt er ohne Weiteres den angefochtenen Beschluss auf und stellt das Verfahren ein.[[34]](#footnote-35))
		19. Einen verspäteten oder unzulässigen Widerspruch weist der Rektor ab; ist der Beschluss bereits in Rechtskraft erwachsen, überprüft er anschließend, ob nicht die Voraussetzungen für eine Überprüfung des Beschlusses in einem Überprüfungsverfahren, zur Wideraufnahme des Verfahrens oder für die Ausgabe eines neuen Beschlusses vorliegen; sieht er die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Überprüfungsverfahren, eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Ausgabe eines neuen Beschlusses gegeben, beurteilt er einen verspäteten oder unzulässigen Widerspruch als Anlass für ein Überprüfungsverfahren oder Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Beschlusses.[[35]](#footnote-36)) Kommt der Rektor zu dem Schluss, dass der Widerspruch rechtzeitig erfolgt und zulässig ist, gibt er die Sache an den Dekan zurück.[[36]](#footnote-37))
		20. Den Beschluss über das Widerspruchsverfahren erlässt der Rektor in einer Frist von 30 Tagen; die Frist beginnt mit der Übergabe der Akte an den Rektor.[[37]](#footnote-38)) Die Bestimmungen Art. 11 Abs. 5 bis 10 gelten für die Entscheidung des Rektors in ähnlicher Form.
		21. Gegen die Entscheidung des Rektors ist kein weiterer Widerspruch möglich; die Entscheidung des Rektors erwächst in Rechtskraft, wenn sie dem Bewerber mitgeteilt wurde.[[38]](#footnote-39)) Zusammen mit der Entscheidung des Rektors erwächst eine Entscheidung des Dekans in Rechtskraft, die gemäß Abs. 15 bestätigt wurde.
		22. Hat ein Bewerber einen eingereichten Widerspruch zurückgenommen, ist das Widerspruchsverfahren mit dem Tage der Zurücknahme des Widerspruchs eingestellt; mit dem Tage, der auf die Einstellung des Verfahrens folgt, erwächst die angefochtene Entscheidung in Rechtskraft; über die Tatsache, dass das Verfahren eingestellt wurde, ergeht ein Beschluss, der nur in der Akte vermerkt wird, der Bewerber wird darüber in Kenntnis gesetzt; ein Widerspruch kann spätestens bis zur Entscheidung des Rektors zurückgenommen werden.[[39]](#footnote-40))

Art. 13

Entscheidungsfindung in Sachen Erlass der Aufnahmeprüfung

* + 1. Auf die Entscheidungsfindung in Sachen Erlass der Aufnahmeprüfung finden die Art. 11 und 12 in ähnlicher Form Anwendung.
		2. Die Widerspruchsfrist beträgt 15 Tage.

Art. 14

Erledigung einer Eingabe eines Bewerbers in Sache Organisation des Zulassungsverfahrens

1. Andere Eingaben seitens des Bewerbers im Zulassungsverfahren, insbesondere in Sachen Festlegung eines Ersatztermins oder Modifizierung der Art der Aufgabenstellung oder des Verlaufs der Aufnahmeprüfung werden per Mitteilung erledigt.
2. Die Zuständigkeit bezüglich der Erledigung einer Eingabe eines Bewerbers in Sachen gemäß Absatz 1 und der Überprüfung der Erledigung einer Eingabe legt das Fakultätsstatut fest. Ist bei der Erledigung einer Eingabe von Bewerbern der entsprechende Dekan zuständig, obliegt die Überprüfung dem Rektor.
3. Ein Bewerber kann mittels desjenigen, der die Eingabe bearbeitet, eine Überprüfung der Erledigung seiner Eingabe verlangen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem ihm die Mitteilung zugestellt wurde.
4. Abhilfe schaffen kann derjenige, der die Eingabe bearbeitet hat, wenn er dadurch dem Bewerber voll Recht gibt.
5. Betrachtet derjenige, der die Eingabe bearbeitet hat, die Bedingungen nicht als ausreichend für ein Vorgehen gemäß Absatz 4, gibt er die Sache zusammen mit seinem Standpunkt an denjenigen weiter, dem die Überprüfung obliegt. Wird die Erledigung der Eingabe als unrichtig betrachtet, erlegt derjenige, der diese überprüft hat, demjenigen, der sie erledigt hat, auf Abhilfe zu schaffen, und er verständigt darüber den Bewerber. Wird die Erledigung als richtig angesehen, wird der Bewerber darüber in Kenntnis gesetzt.
6. Eingaben eines Bewerbers in Sachen Organisation des Zulassungsverfahrens werden mittels elektronischem Informationssystem der Universität entgegengenommen, und die Mitteilungen, die diese erledigen, werden auf demselben Wege zugestellt.

Art. 14a

Elektronische Zustellung

1. Wird ein Schriftstück gemäß dieser Ordnung mittels elektronischem Informationssystem der Universität zugestellt, so gilt als Zustellungstag der erste Tag, der auf die Zugänglichmachung des Schriftstücks im elektronischen Informationssystem der Universität folgt.
2. Die Information über die Zugänglichmachung ergeht an die elektronische Adresse des Bewerbers.

Art. 14b

Besondere Bestimmungen zur Fortsetzung es Studiums in einem anderen Studiengang

1. Wird die Akkreditierung eines Studiengangs nicht verlängert und soll diese Akkreditierung mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, erlöschen, stellt die Fakultät den Studierenden dieses Studiengangs und Personen, deren Studium dieses Studiengangs unterbrochen wurde, die Möglichkeit, das Studium zum Zwecke des regulären Abschlusses im Rahmen eines Studiengangs fortzusetzen, wie es vom Rat für die interne Bewertung bestimmt wurde, das einen übereinstimmenden oder ähnlichen Inhalt hat wie das Studiengang, dessen Akkreditierung erlischt. Lässt sich diese Pflicht nicht anders erfüllen, gibt der Dekan spätestens 4 Monate vor Erlöschen der Akkreditierung des Studiengangs eine Maßnahme aus, mit der er ein Zulassungsverfahren nur für Studierende ausruft, die in diesem Studiengang eingetragen sind, und für Personen, deren Studium dieses Studiengangs unterbrochen wurde. Teilt ein Studierender oder eine Person, die ihr Studium unterbrochen hat, nicht in einer festgelegten Frist, die nicht kürzer sein darf als 1 Monat ab Veröffentlichung der Maßnahme des Dekans, mit, dass er/sie kein Interesse an einer Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studiengang hat, gilt, dass sie eine Anmeldung eingereicht haben, in der sie der Zustellung der Entscheidung mittels elektronischem Informationssystem der Universität zustimmen.
2. Weitere Bedingungen für die Zulassung zum Studium werden nicht festgelegt. Über die Zulassung aller Angemeldeten entscheidet der Dekan bis zum Tage, an dem die Akkreditierung erlischt. Im Falle eines Bachelor- oder Master-Studiengangs entscheidet er gleichzeitig über die Anerkennung von Fächern und die Anrechnung von Credits, ordnet jeden von ihnen in einen Bereich des Studiums des bezeichneten Studiengangs ein, das am besten der Anknüpfung an den Studiengang entspricht, dessen Akkreditierung erlischt, und bestimmt den Termin für die Einschreibung.
3. Eine Gebühr für Handlungen in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren in Absatz 1 wird nicht erhoben.
4. Ein Studium in einem Studiengang, dessen Akkreditierung erlischt, und ein Studium in einem Studiengang gilt vor allem
	1. Zum Zwecke der Festlegung einer Gebühr für ein längeres Studium,
	2. Zum Zwecke der Zuerkennung eines Stipendiums für herausragende Studienergebnisse und eines Doktorandenstipendiums,
	3. Aus der Sicht der Mitgliedschaft in der Hochschulgemeinde und der Mitgliedschaft in von ihr abgeleiteten Organen, sofern dies nicht den Regeln ihrer Zusammensetzung widerspricht,
	4. Aus der Sicht der Kontrolle des Studiums, des abschließenden Staatsexamens und seiner Teile, der staatlichen Rigorosumsprüfung und der Verteidigung der Dissertation,
	5. Aus der Sicht der Unterbrechung des Studiums und seiner Gesamtdauer,
	6. Aus der Sicht der Vergabe des Themas für die Bachelor-, Diplom- oder Doktorarbeit,
	7. Aus der Sicht der Festlegung der Bedingungen eines individuellen Studienplans im Falle von Studenten eines Bachelor- oder Masterstudienganges,
	8. Aus der Sicht der Festlegung des Betreuers der Abschlussarbeit, des individuellen Studienplans und der regelmäßigen Bewertung und der eingetragenen und absolvierten Fächer im Falle von Studierenden in einem Doktorstudiengang und
	9. Aus der Sicht der Bestimmung der Gesamtdauer des Studiums

als Studium eines einzigen Studiengangs. Die maximale Studienzeit ist genauso lang wie die maximale Studiendauer in einem Studiengang mit einer längeren Standard-Studienzeit.

Art. 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Ein Zulassungsverfahren, das nach der bisherigen Zulassungsordnung eröffnet wurde, wird nach dieser Zulassungsordnung für Bewerber der Karlsuniversität abgeschlossen.
2. Bis die Universität Studiengänge durchführt, die in Studienfächer gegliedert sind, versteht man unter Studiengang zum Zwecke des Zulassungsverfahrens auch das Studienfach.
3. Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 25. November 2016 verabschiedet.
4. Diese Ordnung wird mit dem Tage der Registrierung durch das Ministerium für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gültig.[[40]](#footnote-41))
5. Diese Ordnung wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem sie gültig wurde.

\*\*\*

Die Änderungen der Zulassungsordnung für Bewerber der Karlsuniversität wurden lt. § 9 Abs. 1 lit. b) Pkt. 3 Gesetz Nr. 111/1998 GBl., über die Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften, vom Akademischen Senat der Karlsuniversität Prag am 19. Januar 2018 verabschiedet.

Die Änderungen der Zulassungsordnung für Bewerber der Karlsuniversität werden gemäß § 36 Abs. 4 Hochschulgesetz mit dem Tage der Registrierung durch das Ministerium für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gültig.

Die Änderungen der Zulassungsordnung für Bewerber der Karlsuniversität, die am 8. Februar 2018 unter AZ MSMT-3562/2018 (Änderungen Nr. 1) registriert wurden, werden am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem sie gültig wurden.

|  |  |
| --- | --- |
| PhDr. Tomáš Nigrin, Ph.D., eh.  | Prof. MUDr. Tomáš Zima, DrSc., eh.  |
| Vorsitzender des Akademischen Senats | Rektor |

1. ) § 67 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-2)
2. ) § 50 Abs. 1 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-3)
3. ) § 50 Abs. 4 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-4)
4. ) § 69a Abs. 1 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-5)
5. ) § 50 Abs. 4 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-6)
6. ) § 50 Abs. 5 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-7)
7. ) § 67 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-8)
8. ) § 68 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-9)
9. ) § 68 Abs. 3 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-10)
10. ) § 68 Abs. 5 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-11)
11. ) § 69 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-12)
12. ) § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-13)
13. ) § 81 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-14)
14. ) § 81 Abs. 3 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-15)
15. ) § 82 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-16)
16. ) § 82 Abs. 4 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-17)
17. ) Erster Satz § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-18)
18. ) § 40 Abs. 1 lit. d) Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-19)
19. ) Zweiter und dritter Satz § 83 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-20)
20. ) § 83 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-21)
21. ) § 84 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-22)
22. ) § 41 Abs. 2 bis 4 und 6 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-23)
23. ) § 85 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-24)
24. ) Zweiter Satz § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-25)
25. ) § 86 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-26)
26. ) Zweiter und dritter Satz § 86 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-27)
27. ) § 87 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-28)
28. ) § 88 Abs. 1 Verwaltungsordnung a § 68 Abs. 5 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-29)
29. ) § 88 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-30)
30. ) § 68 Abs. 6 Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-31)
31. ) Dritter Satz § 89 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-32)
32. ) § 90 Abs. 1 und 3 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-33)
33. ) § 90 Abs. 5 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-34)
34. ) § 90 Abs. 4 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-35)
35. ) § 92 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-36)
36. ) § 92 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-37)
37. ) § 90 Abs. 6 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-38)
38. ) § 91 Abs. 1 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-39)
39. ) § 91 Abs. 3 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-40)
40. ) § 36 Hochschulgesetz. Die Registrierung erfolgte am 14. Dezember 2016. [↑](#footnote-ref-41)